

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung in der Stadt Büdelsdorf**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 bis 3, 27 Abs. 1, 28 Ziff. 2 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 2 Abs. 1, 45 Abs. 1 bis 4, 46, 56 Abs. 1 und 2 und 57 Abs. 1 bis 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), der §§ 3 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 3, 3a und 4 sowie 23 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), der §§ 17 Abs. 1 bis 4, 35 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), der §§ 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 bis 5, 8 Abs. 1 bis 3, 9 Abs. 1 bis 4, 10 Abs. 1 und 2, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 bis 5, 17 Abs. 1 bis 3 und 18 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) und Art. 6 Abs. 2 bis 4, 13 Abs. 1 bis 4, 14 Abs. 1 bis 5, 15 Abs. 1 bis 3, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 18 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)), alle in der beim Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.09.2020 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

- § 1 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 2 Auferlegung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen
- § 5 Grundstücksbegriff
- § 6 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmaßnahmen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Inkrafttreten

**Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, welche in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch für die weibliche und die diversen Sprachformen.

**§ 1**

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Gegenstand der Reinigungspflicht sind die Straßenreinigung und der Winterdienst.
- (2) Die Stadt Büdelsdorf - im folgenden Stadt genannt - betreibt die Reinigung und den Winterdienst auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§§ 2, 57 StrWG und § 5 Abs. 4 FStrG) innerhalb der geschlossenen

Ortslage, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung übertragen wird bzw. übertragen worden ist.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung
- a) der Gehwege (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist),
  - b) der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine
  - c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie z. B.
    - 1. Gräben
    - 2. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
    - 3. Trennstreifen
    - 4. befestigte, begehbbare Seitenstreifen
    - 5. als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bestimmte Flächen
    - 6. sich vor dem Grundstück befindliche Baumscheiben
    - 7. Straßenbegleitgrün,
  - d) der Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - e) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege,
  - f) der Fußgängerstraßen.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Zu den Gehwegen gehören auch solche Wege, welche der Verbindung zwischen zwei oder mehr Straßen dienen (Verbindungswege).

- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst
- a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Geh- bzw. Radwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie
  - b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Geh- bzw. Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, beziehen sich die Räum- und Streupflichten beim Winterdienst auf einen Streifen von mindestens 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche. Sind in den in Satz 3 genannten Bereichen die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.

## **§ 2**

### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für alle in § 1 Abs. 3 a) bis f) dieser Satzung genannten Straßenteile – mit Ausnahme der sich vor den Grundstücken befindlichen Baumscheiben und des Straßenbegleitgrüns - in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Frontlänge bezeichnet jeweils die Seite des Hauses oder die Grenze des unbebauten Grundstückes, welche zur Straße hinweist. Dies können eine oder mehrere

Seiten sein.

Der Winterdienst obliegt in Bereichen des Straßen- und Radwegenetzes, die verkehrswichtig und gefährlich sind, der Stadt Büdelsdorf.

Die Stadt Büdelsdorf erstellt Räum- und Streupläne, aus denen ersichtlich ist, in welchen Bereichen der Winterdienst durch die Stadt Büdelsdorf übernommen wird.

Dies entbindet die Eigentümer jedoch nicht von den ihm durch diese Satzung übertragenen Pflichten.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- (5) Die Reinigung der öffentlichen Straßen schließt die Leerung der Straßenpapierkörbe nicht mit ein. Diese obliegt allein der Stadt Büdelsdorf.
- (6) Für Schäden, die durch beauftragte Dritte verursacht werden, gelten die Regelungen der §§ 278 und 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Laub und den Rückschnitt des in den Straßenraum hineinragenden Bewuchses sowie die Schneeräumung und die Entfernung von Eis. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Ein Verbringen von den in Satz 1 genannten Verunreinigungen und Grünschnitt sowie Kehricht auf oder in andere Bestandteile von öffentlichen Wegen ist nicht zulässig.

- (2) Die Reinigung der Straßenrandbereiche (Banketten) einschließlich Straßenbegleitgrün obliegt der Stadt.
- (3) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Die Gehwege, die Radwege sowie die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege sind bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wobei die Verwendung von Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben muss; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- bzw. -abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltig/solehaltig ist oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) Schnee und entstandene Glätte sind in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Nach 20.00 Uhr entstehende Eisglätte ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehende Eisglätte so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen oder festgefahrenen Schnee entstanden ist. An Stelle der in Satz 1 und 2 festgelegten Zeiten sind Schnee und entstandene Glätte an Sonntagen bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Die Geh- bzw. Radwege sowie gemeinsamen (kombinierte) Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf Geh- bzw. Radwegen mit wassergebundener Decke sowie gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger- und Radfahrerverkehr behindern, unter Schonung der Geh- und Radflächen zu entfernen.
- (8) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- bzw. Radweg, auf gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.

- (9) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflichten schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen verbracht werden.
- (10) Geh- bzw. Radwege sowie gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger bzw. Radfahrer vorgesehen oder geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Eine über das Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Tieren vor. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen. Die Beseitigungspflicht obliegt hier grundsätzlich den Tierhaltern. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Tierhalters oder sonstigen Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des FStrG und des StrWG, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträgerin ist.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- und/oder Geländestreifen (z. B. Knick), die keiner selbständigen Nutzung dienen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen Zwecken dient.
- (3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück

gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

## **§ 6**

### **Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glatteisbeseitigung in dem in den §§ 1 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Stadt zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen im Einzelfall erlassen. Insbesondere kann die Stadt die Reinigung oder Schnee- und Eisglättebeseitigung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LvWG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
  - c) gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden (§ 56 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 StrWG).
- (3) Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 9

### Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit dem gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## § 10

### Datenverarbeitung

(1) Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten nur soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten u. a. aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Folgende Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Bankverbindungen für mögliche Erstattungen von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche;

durch Mitteilung oder Übermittlung personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

- a) Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
- b) Grundsteuerdateien der zuständigen Steuerabteilung,
- c) Grundbuch des zuständigen Amtsgerichtes,
- d) Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
- e) Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
- f) Gewereregisterdateien der Stadt Büdelsdorf,
- g) Grundstückskaufverträgen.

(3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden. Wegen der Löschung der personenbezogenen Daten finden Art. 17 DS-GVO und § 51 Abs. 2 LDSG Anwendung.

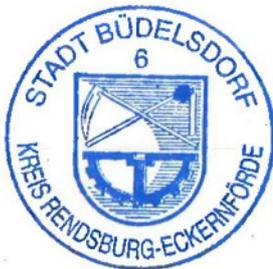
(4) Der Einsatz technikenunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

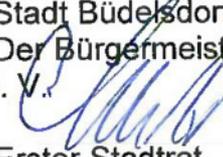
**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Büdelsdorf vom 04.01.1974 in der Fassung des I. Nachtrages vom 29.03.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 25.09.2020



Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister  
i. V.   
Erster Stadtrat